

# **Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung eines KI-Transfer-Hubs Schleswig-Holstein und eines KI-Anwendungszentrums Schleswig-Holstein**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 08.5.2023 mit Änderungen vom  
27.01.2025.**

## **Präambel**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021). Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021-2027 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Mit dieser Richtlinie werden Forschungs- und Innovationstätigkeiten gefördert, die die Vernetzung in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien), in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) aber auch in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien) fördern.

Dies wird zum einen durch die Initiierung von Innovationsprozessen in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen

sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation), sowie dem Technologietransfer und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich erreicht. Darüber hinaus soll die Investition in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten ein weiteres Förderziel sein.

Um der Bedeutung der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung beschlossen, 50% der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Projekte einzusetzen.

Mit dieser Richtlinie wird dazu beigetragen, Fördermittel für die Begleitung von KI-Transferprojekten zu verwenden, die das Ziel einer Optimierung des Energie- und Materialeinsatzes und der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen in bestehenden Prozessen verfolgen, die einen Anwendungsbezug im Bereich der erneuerbaren Energien besitzen und/oder die einen direkten Beitrag zur Erforschung oder Beeinflussung der Ursachen und Folgen von Klimaveränderungen leisten.

Damit fördert diese Maßnahme Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit den Schwerpunkten auf CO<sub>2</sub>-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel, sowie mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft.

## **1. Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage und Auswahlverfahren**

### **1.1. Ziele der Förderung:**

Ziele der Förderung nach dieser Richtlinie sind: Die Förderung des KI-Transfer-Hub-Schleswig-Holstein. Dieses soll die Wirtschaft Schleswig-Holsteins für die Anwendung von KI-Technologien und Nutzung unternehmensbezogener Daten als herausragenden Faktor für die Steigerung der Innovations- und

Wettbewerbsfähigkeit sowie die Schaffung und Sicherung zukunftsfähiger Arbeitsplätze aufschließen. Dazu sollen Wissen über KI-Strategien, KI-Technologien und -Tools sowie KI-Geschäftsmodelle über geeignete Formate transferiert werden, Förderprogramme auf Ebene des Bundes und der EU hinsichtlich ihrer Eignung, KI-Technologien in KMU zu implementieren, gesichtet und vermittelt werden, und – zusammen mit den Hochschulpartnern im KI-Anwendungszentrum – erste Machbarkeitsstudien für die unternehmerische Umsetzung von KI-Anwendungen generiert werden.

Der Aufbau und Betrieb eines KI-Anwendungszentrums Schleswig-Holstein mit dem Ziel, die Potenziale der KI-Forschung und -Entwicklung aus der schleswig-holsteinischen Wissenschaft heraus für die KMU und regionale Wirtschaft nutzen, um mehr Innovation und Wertschöpfung zu generieren und dem Land die enormen Wachstumspotenziale dieser Technologie zu eröffnen.

Durch die konsequente Anwendungsorientierung auf Bedarfe und Projekte von Erfindern, Startups und der regionalen Wirtschaft sollen in interdisziplinären Teams in einem landesweit agierenden Zentrum Know-how entwickelt werden, das dann durch Unternehmen wirtschaftlich verwertet werden kann.

Durch eine institutionelle Verbindung des KI-Anwendungszentrum mit der bisherigen, erfolgreichen Arbeit des KI-Transfer-Hubs werden die schleswig-holsteinischen Aktivitäten im Bereich von KI-Forschung und KI-Transfer stärker vernetzt. So wird ein dauerhaftes Innovationsökosystem für die Anwendung von KI-Technologien implementiert, das die gesamte KI-Wertschöpfungskette in den Blick nimmt.

Mit dem KI-Anwendungszentrum soll den KMU in SH der Zugang zur anwendungsorientierten KI-Forschung und -Entwicklung an den Hochschulen niedrigschwellig ermöglicht werden. Konkret sollen Projekte bzw. Projektideen aus der Wirtschaft im Anwendungszentrum analysiert, optimiert bzw. weiter kooperativ und experimentell in Transfer-Projekten entwickelt werden. Ziel dieser Projekte ist die Initiierung wirtschaftlicher und sozialer Innovationen mit einem besonderen Augenmerk auf die Sicherung der Energieeffizienz und den Schutz des Klimas.

## **1.2 Gesetzlicher Rahmen**

Die Förderung erfolgt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für den KI-Transfer-Hub und für das KI-Anwendungszentrum Schleswig-Holstein insbesondere nach Maßgabe: dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2029 (AFG LPW 2021), der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) des Haushaltsgesetzes, der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des EFRE-Programms Schleswig-Holstein 2021-2027.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.2) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei kommen die in Ziff. 4.4.3 aufgeführten Kriterien zur Anwendung.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Gegenstand der Förderung:**

### **1.3 Gefördert wird**

- der Ausbau und die Weiterentwicklung eines KI-Transfer-Hub Schleswig-Holstein  
und
- der Aufbau und der Betrieb eines KI-Anwendungszentrums Schleswig-Holstein

die in enger Abstimmung, Zusammenarbeit und Koordination die folgenden Tätigkeitsfelder entlang der Wertschöpfungskette „KI-Transfer“ umfassen:

### **2.2 KI-Transfer-Hub Schleswig-Holstein**

- Weiterentwicklung einer sichtbaren, belastbaren, landesweiten Vernetzung in die Wirtschaft, insbesondere in den KI-Schwerpunktbranchen und Clustern des Landes Schleswig-Holstein,
- Transfer technologischen Know-hows, innerhalb der Wirtschaft sowie zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, sowie der Generierung unternehmerischer Innovationsprojekte im Bereich der Künstlichen Intelligenz,
- Sichtung und Vermittlung von Förderprogrammen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- Aufschluss von KMU für KI-Anwendungen über geeignete Transferformate,
- Sichtung von KI-Anwendungen in relevanten Anwendungsdomänen
- Nutzen der Anwendungen für KMU insbesondere in den Schwerpunktbranchen und Clustern des Landes erkennbar machen.
- Entwicklung erster KI-Anwendungsszenarien mit KMUs oder Gruppen von KMU,
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Machbarkeitsanalysen in Zusammenarbeit mit dem KI-Anwendungszentrum,
- Förderung der Sichtbarkeit von KI-Kompetenz in Schleswig-Holstein über die Begleitung von Leuchtturmprojekten und Nutzung diverser Marketinginstrumente,
- Ausbau des leistungsstarken KI-Ökosystems, um KI-Kompetenzen in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung zu vernetzen und nach innen

und außen sicht- und für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen verfügbar zu machen,

- Administratives und finanzielles Projektmanagement für den KI-Transfer-Hub
- Entwicklung eines nachhaltigen Betreiberkonzeptes für eine langfristige Weiterentwicklung des KI-Transfer-Hubs nach dem Ende des Förderzeitraumes Ende 2028.

### **2.3 KI-Anwendungszentrum Schleswig-Holstein**

- Förderung und wissenschaftliche Begleitung von technologischen Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz, die in Schleswig-Holstein einen ökonomischen, ökologischen, technischen oder gesellschaftlichen Mehrwert erzeugen.
- Entwicklung neuer generischer (im Sinne von nicht spezifisch für ein einziges Unternehmen anwendbarer) KI-Dienste und KI-Lösungen für die relevanten Branchen des Landes,
- explorative Vorentwicklung von technischen Lösungen bis maximal TRL6 (Technologie-Reifegrad-Level),
- Beratung und kooperatives Erarbeiten von Lösungen durch Mitarbeitende des Anwendungszentrums zu konkreten Fragestellungen aus der Unternehmenspraxis (Nutzerkreis),
- Wissenschaftliche und technische Begleitung innovativer, strukturgebender Projekte aus dem Nutzerkreis,
- Zurverfügungstellung von Ressourcen wie KI-Rechenleistung, Datensätze, hochwertige Services wie vortrainierte Modelle oder Beratungsleistungen,
- Bereitstellung technischer Kapazitäten in Praxiswerkstätten und Laboren,
- Schaffung eines leistungsstarken KI-Wissenschaftsnetzwerks in Schleswig-Holstein mit einer möglichst hohen Zahl an wissenschaftlichen Disziplinen der Hochschulen, sowie den Einrichtungen der außeruniversitären Forschung.
- Schaffung eines Mehrwertes für die KI-Forschung in Schleswig-Holstein, insbesondere durch die Generierung anwendungsbezogener Forschungsprojekte und der Durchführung von Begleitforschung zu den Anwendungs- und Entwicklungsprojekten.

- Administratives und finanzielles Projektmanagement für das KI-Anwendungszentrum
- Entwicklung eines nachhaltigen Betreiberkonzeptes für eine langfristige Weiterentwicklung des KI-Anwendungszentrums nach dem Ende des Förderzeitraumes Ende 2028.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)**

#### **3.1.**

Begünstigte der Zuwendung sind:

- Hochschulen des Landes, soweit Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden,
- Wirtschaftsnahe Technologietransfer-Einrichtungen sowie Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

#### **3.2**

Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

#### **3.3**

Begünstigte nach Ziff. 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

### **3.4**

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 18 der EU-Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es wird nur jeweils ein KI- Anwendungszentrum und ein KI-Transfer Hub gefördert. Die Förderung erfolgt dabei in zwei zuwendungsrechtlich voneinander getrennten Vorhaben, für die jeweils eigenständige Anträge zu stellen sind. Die Zusammenarbeit der beiden Vorhaben ist für die Dauer der Förderung über einen Kooperationsvertrag zwischen den Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger abzubilden. Die Vorlage des unterschriebenen Kooperationsvertrags ist dann Grundlage für die Auszahlung von Mitteln und wird als auflösende Bedingung in den Bescheid aufgenommen.

### **4.1**

Der unter 2.2. beschriebene Fördergegenstand (KI-Anwendungszentrum) setzt die Zusammenarbeit von Partnern voraus, die ebenfalls die 3.1 beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Zusammenarbeit der an den einzelnen beiden Vorhaben jeweils beteiligten Partner (Projektkonsortium) ist für die Dauer der Förderung über eine von allen Partnern unterschriebene Kooperationsvereinbarung und entsprechende Weiterleitungsverträge abzubilden. Der Begünstigte leitet die Fördermittel an die sich am Vorhaben beteiligenden Partner weiter. Alle Partner stellen sicher, dass im Rahmen des Projektkonsortiums keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen.

### **4.2**

Die Förderung der Maßnahme beginnt am 1. Juli 2023 und endet am 31. Dezember 2028. Nach einer Laufzeit von 3 Jahren erfolgt eine Zwischenevaluierung durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Auf der Grundlage dieser Zwischenevaluierung sind Anpassungen an den geförderten Vorhaben und der Ausrichtung der Maßnahme möglich (Midterm-

Review-Prozess).

### **4.3**

Für die Förderung sind folgende weitere Voraussetzungen maßgeblich:

Es muss durch eigene fachliche Kompetenzen (Erfahrungen und Expertise) des Antragstellers sichergestellt werden, dass der unter 2.1 bzw. 2.2 dargestellte Fördergegenstand vollständig und in hoher Qualität und Effizienz erreicht werden kann.

- Es muss ein deutlich sichtbarer Beitrag zu dem für das spezifische Ziel 1.2 im EFRE-Programm festgelegten Indikator „Jährliche Anzahl der Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen“ erbracht werden.
- Es muss ein Beitrag zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung erbracht werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass 30 Prozent der geförderten EFRE-Projektmittel einen Beitrag zum Ziel der Landesregierung leisten 50% der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen. Dafür muss im Rahmen der Projektbeschreibung ein gesondertes Arbeitspaket definiert und mit entsprechenden Kostenanteilen hinterlegt werden, indem alle geplanten Aktivitäten des Vorhabens gebündelt werden, mit denen die Themen CO<sub>2</sub> -arme Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel adressiert werden sollen.

### **4.5**

Bei Antragstellung sind die Rahmenbedingungen des Vorhabens durch den Antragsteller bzw. durch die Antragstellerin zu konkretisieren, durch:

- Einschlägige Darlegung der Kompetenzen und Erfahrungen, die für die Erfüllung der unter Ziffer 4.4. dargestellten Fördervoraussetzungen notwendig sind.
- Ausführliches fachliches Konzept, zur Umsetzung der unter 2.1 bzw. 2.2 genannten Förderziele und Fördergegenstände.

- Beschreibung der konkreten Ausgestaltung und Sicherstellung der inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen dem KI-Transfer-Hub und dem KI-Anwendungszentrum
- Darstellung einer Projektstruktur, die den Anforderungen einer landesweit und interdisziplinär vernetzten Arbeits- und Organisationsform gerecht wird.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan für die gesamte Projektlaufzeit inklusive einer Darstellung der geplanten Personalressourcen und Investitionen.
- Darlegung, wie die Erreichung des 50%-Klimaschutzzieles der Landesregierung (4.4.3) nachgewiesen werden kann.
- Im Falle des KI-Anwendungszentrums: Vorliegen einer gültigen Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern des Projektkonsortiums (Ziffer 4.2).

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

### **5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Die Gesamtkosten eines beantragten Vorhabens müssen mehr als 200.000 Euro betragen.

Werden im Rahmen eines Vorhabens Sachleistungen erbracht, so sind diese grundsätzlich innerhalb der nachfolgenden Kostenarten zuwendungsfähig. Dieses gilt entsprechend für Sachleistungen Dritter für Leistungen im Rahmen von Vorhaben an Hochschulen und deren Gesellschaften bzw. Vorhaben mit deren Beteiligung.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen gehören sowohl für den KI-Transfer-Hub, als auch für das KI-Anwendungszentrum grundsätzlich:

- Personalkosten
- Gemeinkosten
- Sachkosten (Software-Lizenzen, Reisekosten, Verbrauchsmaterial, Aufträge, Honorarkräfte, Marketingausgaben, Datensätze etc.)
- Investitionskosten (Investitionen sind soweit sie für das Vorhaben genutzt werden grundsätzlich nur in Höhe der tatsächlich angefallenen AfA-Raten (Absetzung für Abnutzung) förderfähig. Für den Fall, dass die Abschreibungsdauer kürzer ist als der Bewilligungszeitraum, kann eine Investition auch in voller Höhe als förderfähig anerkannt werden (betrifft v. a. Anschaffungen zum Vorhabenbeginn)):
  - Externe Planungskosten, notwendige Aus- oder Umbaukosten für kleinere Baumaßnahmen im Kontext von neuer technischer Ausstattung (Neubauten sind von der Zuwendung ausgeschlossen) bis zu 500.000 € (Gesamtkosten),
  - räumliche Ausstattung, Mobiliar
  - technische, infrastrukturelle Ausstattung (Soft- und Hardware, Laborausstattung, technische Geräte, Verkabelung etc.).

### **5.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben im KI-Transfer-Hub**

Förderfähig sind zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten. Die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten wird pauschal mit 25 Prozent der gesamten direkten

förderfähigen Kosten festgesetzt (wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden). Die Personalkosten, die direkten Sachkosten und die Investitionskosten werden auf der Grundlage tatsächlich entstandener Kosten durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet.

### **5.1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben im KI-Anwendungszentrum**

Personalkosten werden grundsätzlich gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete Arbeitsstunden) vorzulegen.

Es wird ein Pauschalsatz von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Ermittlung der Restkosten des Vorhabens angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten.

## **5.2 Eigenanteil**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil des Begünstigten von mindestens 10 % ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar. Der angemessene Eigenanteil kann in Form von Barmitteln, Sachleistungen (z.B. durch Personalgestellung) auch von Dritten erbracht werden.

### **5.3 Höhe der Förderung**

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Subventionserhebliche Tatsachen**

Die im Antrag, in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannte Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionengesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

### **6.2 Zweckbindung**

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und

Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens bis zu 5 Jahren und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

### **6.3 Evaluierung**

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten des Antragstellenden erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72-77 der VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können im anonymisierte Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

### **6.4 Informations- und Kommunikationsverpflichtung**

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 50 VO (EU) Nr. 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die

Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Art. 49 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 zur Kenntnis.

Einzelheiten zu Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

### **6.5 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung**

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggfls. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **6.6 Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission**

Es dürfen gem. Art. 9 Abs. 4 der VO (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden. Bei Anschlussbewilligungen gilt Ziffer 3.2.7 der AFG LPW 2021.

### **7.2 Antrags-und Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens grundsätzlich formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite ([www.ib-sh.de/lpw](http://www.ib-sh.de/lpw)) bereit.

Das Verfahren zur Bewertung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

### **7.3 Auszahlungsverfahren**

Der Zuschuss oder Teile davon dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt,

zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind bei Abrechnung auf Basis tatsächlich entstandener Ausgaben die Rechnungsbelege der Ausgaben beizufügen. Darüber hinaus sind die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Sofern Kosten auf Basis vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit von der Art der verwendeten Pauschalierung:

- bei Standardeinheitskosten nach Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Mengen (Stundennachweise bzw. Dokument, aus dem sich der feste Anteil der dem Projekt zugeordneten Stelle ergibt),
- bei Pauschalsätzen nach Vorlage eines Nachweises über die Bezugsgröße (direkte förderfähige Personalkosten bzw. gesamte direkte förderfähige Kosten), auf die der Pauschalsatz zur Ermittlung der Gemeinkosten oder der Restkosten angewandt wird. In diesen Fällen sind dem einzureichenden Erstattungsantrag die vorstehenden Nachweise beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter [www.ib-sh.de/lpw](http://www.ib-sh.de/lpw) bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

Die mit den Erstattungsanträgen eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Fortschrittsberichte) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und -ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist. Dieser ist gemäß ANBest-P der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Der Verwendungsnachweis kann gem. den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter [www.ib-sh.de/lpw](http://www.ib-sh.de/lpw) bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

## **7.5 Ausnahmen**

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls vom Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

## **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen

zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

## **8. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2029.